

DAC 6

Meldepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen



Ines Paucksch
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
Partner
T: +49 89 55066-116 | M: +49 170 9288665
ines.paucksch@bakertilly.de



Marc Roth-Lebeau
Steuerberater
Partner
T: +49 69 366002-225 | M: +49 172 8315282
marc.lebeau@bakertilly.de



Dipl.-Kfm.
Carsten Hüning
Partner
T: +49 211 6901-1475 | M: +49 151 44840841
carsten.huening@bakertilly.de



Wann ist zu melden:

Während der Übergangsphase (25. Juni 2018 - 30. Juni 2020)
• Anzeige bis 31.08.2020: Erster Informationsaustausch zwischen Mitgliedsstaaten bis 31. Oktober 2020
• Bei Verletzung dieser Meldepflicht sieht der Gesetzgeber keine Sanktionen vor (§ 33 Abs. 3 EG AO)
• Grds. keine „Fade-In“ in die Lebensphase vorgesehen

Nach der Übergangsphase (ab 1. Juli 2020)
• Anzeige innerh. v. 30 Tagen nach dem Tag zu übermitteln, an dem erstes der folg. Ereignisse eintritt:
– Gestaltung wird zur Umsetzung bereitgestellt
– Nutzer der Gestaltung ist zu deren Umsetzung bereit
– Nutzer hat ersten Schritt zur Umsetzung gemacht

Was ist zu melden:

- Angaben zum Intermediär**
 - Familienname, Vorname sowie Tag u. Ort der Geburt, wenn der Intermediär eine natürliche Person ist,
 - Firma oder Name, wenn Intermediär keine natürliche Person ist,
 - Anschrift,
 - Staat, in dem der Intermediär ansässig ist sowie
 - Steueridentifikationsmerkmal oder Steuernummer.
- Angaben zum Nutzer**
 - Familienname und Vorname sowie Tag und Ort der Geburt, wenn Nutzer eine natürliche Person ist,
 - Firma oder Name, wenn der Nutzer keine natürliche Person ist,
 - Anschrift,
 - Staat, in dem der Nutzer ansässig ist sowie
 - Steueridentifikationsmerkmal oder Steuernummer des Nutzers, soweit dem Intermediär dies bekannt ist.
- Angaben zu dem verbundenen Unternehmen**, wenn an der grenzüberschreitenden Steuergestaltung Personen beteiligt sind, die im Sinne des § 138e Absatz 3 als verbundene Unternehmen des Nutzers gelten.
 - Firma oder Name,
 - Anschrift,
 - Staat, in dem das Unternehmen ansässig ist sowie
 - Steueridentifikationsmerkmal oder Steuernummer, soweit dem Intermediär dies bekannt ist.
- Einzelheiten zu den nach § 138e zur Mitteilung verpflichtenden Kennzeichen**
- Eine Zusammenfassung des Inhalts der grenzüberschreitenden Steuergestaltung einschließlich**
 - soweit vorhanden, eines Verweises auf die Bezeichnung, unter der die Steuergestaltung allgemein bekannt ist und
 - einer abstrakt gehaltenen Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeit oder Gestaltung des Nutzers, soweit dies nicht zur Offenlegung eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen führt, deren Offenlegung die öffentliche Ordnung verletzen würde.

Wer hat zu melden:

- Primär: Intermediär** (§ 138d Abs. 1 AO)
- für Dritte konzipiert
 - zur Nutzung bereitstellt
 - organisiert
 - vermarktet, oder
 - die Umsetzung einer Steuergestaltung durch Dritte verwaltet
 - keine Subsidiarität der Intermediäre untereinander
 - aktive Tätigkeit ist erforderlich
 - grds. sollte keine Verpflichtung zur Nachforsch. bestehen, wenn objektiv verfügbar. Infos das nicht nahe legen
 - generelle Mitteilungspflicht bei eigenem Inlandsbezug
- Sekundär: Nutzer** (§ 138d Abs. 5 AO)
- dem Gestaltung zur Umsetzung bereit gestellt wird
 - der bereit ist, diese umzusetzen oder
 - den ersten Schritt zur Umsetzung gemacht hat
 - hat der Nutzer selbst konzipiert, sind für ihn die Regelungen für Intermediäre entsprechend anzuwenden